OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607499/2/FP

Datum:
Linz, 28. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.05.2025, GZ: VStV/925300672301/2025, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 02.04.2025, die hinterlegt und ab dem 08.04.2025 bei der Post Geschäftsstelle B__ zur Abholung bereit lag, verhängte die belangte Behörde in drei Spruchpunkten Geldstrafen über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm Verstöße gegen das KFG vor.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 23.04.2025 Einspruch.

I.3. Nachdem die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 23.04.2025 einen Verspätungsvorhalt gemacht hatte, äußerte sich der Bf mit E-Mail vom 29.04.2025 dahin, dass er täglich bis 18:00 Uhr arbeite und daher keine Möglichkeit habe, die Post während der regulären Öffnungszeiten abzuholen. Er habe die Strafverfügung insofern erst später abholen können, weshalb aus seiner Sicht die Rechtsmittelfrist nicht abgelaufen sei, da sie gemäß Zustellgesetz erst ab dem Tag zu laufen begann, an dem er tatsächlich Kenntnis von der Strafverfügung erlangte.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 16.05.2025 rechtzeitig Beschwerde.
Es sei ihm nicht möglich gewesen den Einspruch früher einzubringen, da er die Strafverfügung erst verspätet abgeholt habe. Er habe keine Kenntnis vom genauen Zustelldatum gehabt und sei zu diesem Zeitpunkt verhindert gewesen die Post rechtzeitig anzunehmen.
Der Bf ersuche um wohlwollende Prüfung und um Aufhebung des Zurückweisungsbescheids. Er beantrage eine Verhandlung, sollte es Unklarheiten geben.

I.6. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19.05.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil der Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 02.04.2025 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesendet.

Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte. [Strafverfügung]

Der Zusteller der Post hinterlegte die Strafverfügung – nach einem Zustellversuch an der Abgabestelle – am 07.04.2025 bei der Postdienststelle aaa, wo sie ab dem 08.04.2025 zur Abholung bereit lag und dem Bf am 11.04.2025 ausgefolgt wurde. [Zustellschein; öffentliche Urkunde]

Der Bf erhob am 23.04.2025 Einspruch. [Einspruch; E-Mail mit Zeitstempel]

Mit Schreiben vom 23.04.2025 machte die belangte Behörde dem Bf einen Verspätungsvorhalt, auf welchen er mit E-Mail vom 30.04.2025 reagierte und auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er täglich bis 18:00 Uhr arbeite und daher keine Möglichkeit habe, die Post während der regulären Öffnungszeiten abzuholen. Er habe die Strafverfügung insofern erst später abholen können, weshalb aus seiner Sicht die Rechtsmittelfrist nicht abgelaufen sei, da sie gemäß Zustellgesetz erst ab dem Tag zu laufen begann, an dem er tatsächlich Kenntnis von der Strafverfügung erlangte. [genanntes Schreiben]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Zustellschein, Verspätungsvorhalt, Zurückweisungsbescheid) oder um Urkunden die vom Bf herrühren (Äußerung, Beschwerde).

Der dem Akt beiliegende Zustellschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21.10.1994, 94/11/0132).
Die Urkunde weist aus, dass der Zusteller am 07.04.2025 einen Zustellversuch vornahm und den Bf an der Abgabestelle nicht antraf, weshalb er das Zustellstück bei der Postfiliale 4060 hinterlegte, wo es ab dem 08.04.2025 zur Abholung bereit lag.
Die Richtigkeit der Urkunde wird vom Bf nicht bestritten und er erstattet kein die Zustellung berührendes Vorbringen, sodass von einer Rechtmäßigkeit der Zustellung am 08.04.2025 – durch Hinterlegung – ausgegangen werden kann.

Der Bf hat die Strafverfügung dann auch keineswegs verspätet – wie er vorbringt – abgeholt, sondern bereits am 11.04.2025, also 11 Tage vor Ablauf der Einspruchsfrist.

Dass der Bf seinen Einspruch am 23.04.2025 eingebracht hat, ergibt sich aus dem Zeitstempel des diesbezüglichen E-Mails.

Die Behörde hat den Bf mittels Verspätungsvorhalt über die Ansicht der belangten Behörde aufgeklärt, dass sein Einspruch verspätet ist und hatte der Bf Gelegenheit, diesbezüglich zu reagieren, was der Bf auch tat. Der Bf hat allerdings nur dargelegt, dass er aus beruflichen Gründen keine Zeit hatte das Poststück früher abzuholen.

Die Argumentationslinie des Bf, es sei zur Verspätung gekommen, weil er die Strafverfügung erst verspätet abgeholt hat, überzeugt im Übrigen schon deshalb nicht, als der Bf die Strafverfügung lange vor Ablauf der Einspruchsfrist bei der Post abgeholt hat und es nur weniger Minuten bedurft hätte, der Behörde ein kurzes E-Mail mit den Worten „Ich erhebe Einspruch" zu senden.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

b) § 17 Zustellgesetz lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der

Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 08.04.2025 als zugestellt.

Aus der vollen beweismachenden Zustellbescheinigung ergibt sich, dass die Strafverfügung am 08.04.2025 zur Abholung bereit lag. Die Zustellung war damit bewirkt.
Die Ansicht des Bf, die Zustellung sei erst mit dem tatsächlichen Zukommen bewirkt, ist unzutreffend, zumal dieser Umstand nur im Falle eines zuvor unterlaufenen Zustellmangels eintritt (§ 7 bzw. § 16 Abs. 5 ZustG) jedoch ist ein Zustellmangel vorliegend nicht ersichtlich und hat der Bf auch nicht dargelegt, dass er von der Abgabestelle (längerfristig) abwesend war.

IV.2. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Dienstag, 08.04.2025, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 22.04.2025, dem Dienstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der am Mittwoch, 23.04.2025, eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen.

IV.3. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch des Bf daher zu Recht zurückgewiesen, zumal sie aufgrund der Rechtskraft der Strafverfügung zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens nicht zuständig war.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl